

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)

Die Stadt Wiesloch und die Gemeinde Dielheim, beide im Rhein-Neckar-Kreis, haben am 21.06.1974 zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der §§ 72a bis c der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz zur Vorbereitung des Abschlusses der Gemeindereform (Vorschaltgesetz) vom 25. Oktober 1973 (Ges. Bl. S. 385), in Verbindung mit § 21 des Zweckverbandsgesetzes vom 24. Juli 1963 (Ges. Bl. S. 114), in der derzeit geltenden Fassung, folgende Vereinbarung geschlossen. Eine erste Änderung erfolgte am 08.12.1977, eine zweite Änderung am 27.10.2022. Alle Änderungen sind in nachfolgenden Text eingearbeitet.

Vereinbarung

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Wiesloch (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinde Dielheim die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
- (2) entfallen
- (3) Die Stadt Wiesloch erfüllt anstelle der Gemeinde Dielheim in eigener Zuständigkeit die folgenden gesetzlichen Erfüllungsaufgaben:
 - a) die vorbereitende Bauleitplanung
 - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.
- (4) Die Stadt Wiesloch nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.
- (5) Die Stadt Wiesloch hat mit Zustimmung der Gemeinde Dielheim nach § 17 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes die Ausdehnung ihrer Zuständigkeit als untere Verwaltungsbehörde auf die Gemeinde Dielheim beantragt und die dafür erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen geschaffen. Hiervon ausgenommen werden die Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde.
- (6) Durch eine Änderung dieser Vereinbarung können der Stadt Wiesloch weitere Aufgaben als Erledigungs- oder Erfüllungsaufgaben übertragen werden. Ebenso ist eine Rückübertragung von Aufgaben an die Gemeinde Dielheim möglich.

§ 2 Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Der gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderates der erfüllenden Gemeinde über die Erfüllungsaufgaben (§61 GO). Im gemeinsamen Ausschuss haben die Stadt Wiesloch 6 Stimmen und die Gemeinde Dielheim 4 Stimmen.
- (2) Der gemeinsame Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Wiesloch und dem Bürgermeister der Gemeinde Dielheim und 8 weiteren Vertretern, von denen 5 Vertreter auf die Stadt Wiesloch und 3 Vertreter auf die Gemeinde Dielheim entfallen. Diese weiteren Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

(3) Für jeden weiteren Vertreter nach Absatz 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt. Der Oberbürgermeister der Stadt Wiesloch und der Bürgermeister der Gemeinde Dielheim werden von ihren allgemeinen Stellvertretern vertreten.

(4) Der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses ist der Oberbürgermeister der Stadt Wiesloch. Im Verhinderungsfall wird er von seinem allgemeinen Stellvertreter vertreten.

§ 3

Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

(1) Auf den gemeinsamen Ausschuss finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechende Anwendung, soweit sich aus der Gemeindeordnung, aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit oder dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.

(2) Der gemeinsame Ausschuss ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Der gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.

(4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und zwei weiteren Vertretern sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Ausschussmitgliedern innerhalb von einem Monat zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

Weitere Mitwirkungsrechte

Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann eine beteiligte Gemeinde binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenden Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen, gefasst wird.

§ 5

Finanzierung

(1) Die Gemeinde Dielheim, erstattet der Stadt Wiesloch den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 wie folgt:

1. für die gesetzlichen Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand;
2. für die von der Stadt Wiesloch nach § 1 Absatz 5 (untere Verwaltungsbehörde) wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 147 GO maßgebenden Einwohnerzahlen.

(2) Die Kostenanteile sind mit je einem Viertel in der Mitte eines jeden Kalendervierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, hat die Gemeinde Dielheim zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten. Die Höhe der Kostenanteile im ersten Jahr des Bestehens der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft werden von der Stadt Wiesloch im Benehmen mit der Gemeinde Dielheim gesondert festgesetzt.

§ 6

Kündigung

(1) Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Kalenderjahres mit einjähriger Frist schriftlich gekündigt werden, soweit eine gesetzliche Regelung nicht entgegensteht.

(2) Ergeben sich aus einer Kündigung erhebliche Belastungsverschiebungen unter den beteiligten Gemeinden, so ist eine die Vor- und Nachteile in gerechter Weise ausgleichende Abfindung zu zahlen.

§ 7 Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten, die sich auf Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung beziehen, werden die beteiligten Gemeinden vor Beschreiten des Rechtsweges die obere Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anrufen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01. Januar 1975 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Vereinbarung und der Genehmigung.

Wiesloch, den 21. Juni 1974:

Für die Stadt Wiesloch (Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 1974)

Dielheim, den 21. Juni 1974:

Für die Gemeinde Dielheim (Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 1974)

gez. Bettinger, Oberbürgermeister

gez. Greulich, Bürgermeister

Eine erste Änderung erfolgte am 08.12.1977.

Die zweite Änderung der Vereinbarung tritt am 01.12.2022 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Vereinbarung und der Genehmigung.

Wiesloch, den 14.11.2022

Für die Stadt Wiesloch (Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.2022)

Dielheim, den 28.10.2022

Für die Gemeinde Dielheim (Gemeinderatsbeschluss vom 25.07.2022)

gez. Elkemann, Oberbürgermeister

gez. Glasbrenner, Bürgermeister